

Landratsamt Schwäbisch Hall

MERKBLATT

Einbürgerung von Angehörigen der EU-Staaten sowie der Schweiz

In Deutschland gilt der Grundsatz der „Vermeidung von Mehrstaatigkeit“. Das bedeutet: Die Einbürgerung setzt die Aufgabe oder den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit(en) voraus.

Ausnahmen hiervon sind in § 12 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) geregelt. Demnach gilt für EU-Staatsangehörige sowie schweizerische Staatsangehörige folgende Regelung: „Von der Voraussetzung der Aufgabe oder des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit wird abgesehen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt“.

EU-Staatsangehörige sowie schweizerische Staatsangehörige können somit die deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Einbürgerung erwerben, ohne die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen.

Allerdings kann eine doppelte oder Mehrfach-Staatsangehörigkeit ausgeschlossen sein, wenn die Herkunftsstaatsangehörigkeit bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Heimatrecht verloren geht. Dies ist nach derzeitigem Kenntnisstand bei folgenden Ländern der Fall:

- Belgien: Automatischer Verlust bei Minderjährigen
- Dänemark: Automatischer Verlust (auch bei Minderjährigen, die zusammen mit einem sorgeberechtigten Elternteil eine andere Staatsangehörigkeit erwerben, es sei denn, der andere sorgeberechtigte Elternteil bleibt dänischer Staatsangehöriger)
- Lettland: Ggf. automatischer Verlust nach Art. 24 Abs. 1 lettisches StAG
- Litauen: Automatischer Verlust
- Niederlande: Automatischer Verlust. Ausnahmen: Geburt und ständiger Aufenthalt in Deutschland bzw. mindestens 5jähriger ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Außerdem wird Hinnahme von Mehrstaatigkeit auch bei Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher hingenommen.
- Österreich: Automatischer Verlust, sofern nicht vorher die Beibehaltung genehmigt wurde (bei besonderem öffentlichem Interesse).
- Spanien: Automatischer Verlust 3 Jahre nach der Einbürgerung bzw. mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Der Verlust kann durch Erklärung innerhalb der 3-Jahres-Frist abgewendet werden, die spanische Staatsangehörigkeit beibehalten zu wollen.
- Slowakische Republik: Automatischer Verlust (ausgenommen Ehegatten Deutscher oder bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt).

Im Einzelfall empfehlen wir Ihnen, sich bei Ihrem/n Heimatstaat/en über eine mögliche Mehrstaatigkeit sowie mögliche Auswirkungen auch für die Staatsangehörigkeit(en) Ihres/r Kindes/r zu informieren.